

Satzungsbeschluss	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 105 - Bauen und Wohnen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Peter Wohlgemuth 563 6649 563 8416 peter.wohlgemuth@stadt.wuppertal.de
	Datum:	26.11.2012
	Drucks.-Nr.:	VO/0922/12 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
09.01.2013	Bezirksvertretung Cronenberg	Empfehlung/Anhörung
20.02.2013	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen	Empfehlung/Anhörung
27.02.2013	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
04.03.2013	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Fluchtlinienplan Nr. 766 - „Fluchtlinienplan über eine bei dem Hause Hahnerberger Straße Nr. 265 abzweigende Straße“ Satzungsbeschluss zur Aufhebung		

Grund der Vorlage

Der in Anwendung des „Gesetz, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften“ vom 2. Juli 1875 (Preußisches Fluchtlinien-gesetz) erlassene Fluchtlinienplan Nr. 766 „*Fluchtlinienplan über eine bei dem Hause Hahnerberger Straße Nr. 265 abzweigende Straße*“ vom 14.01.1904 wird aufgehoben.

Beschlussvorschlag

1. Der Geltungsbereich des Fluchtlinienplans Nr 766 befindet sich in den Einmündungsbe-reichen der Hohlscheidter Straße und des Schulweges in die Hahnerberger Straße und verläuft über das Grundstück Hahnerberger Straße Nr. 257, wie in den Anlagen 01 und 02 dargestellt.
2. Die Aufhebung des Fluchtlinienplanes Nr. 766 - wird gem. § 10 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB ist beigefügt.
3. Das Bebauungsplanverfahren wurde im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durch-geführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB wird abge-sehen; das Monitoring gem. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Einverständnisse

nicht erforderlich

Unterschrift

Meyer

Begründung (gemäß § 9 Abs. 8 BauGB)

Mit Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 838 - Hahnerberger Straße - wurde der Fluchtlinienplan Nr. 766 „*Fluchtlinienplan über eine bei dem Hause Hahnerberger Straße Nr 265 südlich abzweigende Straße*“ vom 14. Januar 1904 für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes aufgehoben. Nicht von der Aufhebung erfasst wurde derjenige Abschnitt des Fluchtlinienplanes Nr. 766, der von der nördlichen Grenze des Grundstücks Hahnerberger Straße Nr. 261 ausgehend und über das Grundstück Hahnerberger Straße Nr. 257 bogenförmig verlaufend, an die nördliche Grenze des Grundstückes Nr. 257 anschließt (s. Anlagen).

Zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des Fluchtlinienplanes Nr. 766 wurde offensichtlich verkehrsplanerisch angestrebt, den Knotenpunkt von Schulweg, Hohlscheidter Straße und Hahnerberger Straße räumlich stark aufzuweiten. Zur Realisierung dieses Planungszieles hätte aber zunächst ein Teil des Grundstückes Hahnerberger Straße Nr. 257 durch die Stadt Cronenberg bzw. Stadt Wuppertal erworben und das Gebäude Hahnerberger Straße Nr. 257 abgebrochen werden müssen. Dies ist bisher nicht geschehen und soll auch künftig in dieser Form nicht weiter verfolgt werden.

Gegenwärtig bestehen keine aktuellen verkehrsplanerischen Überlegungen für diesen Bereich. Sollten solche Überlegungen einsetzen, dann sicher nicht auf Basis der vorhandenen Fluchtlinie. Insofern ist es sinnvoll, diese Fluchtlinie aufzuheben und die freie Verfügbarkeit des planungsbetroffenen Grundstückes durch die Eigentümer nicht einzuschränken. Nach Aufhebung des Fluchtlinienplanes entfällt die Übernahmeverpflichtung des betroffenen Grundstückes durch die Stadt Wuppertal. Die Eigentümer können nun unbelastet von einer möglichen Inanspruchnahme für öffentliche Verkehrszwecke mit ihrem Grundbesitz verfahren.

Bei dem Fluchtlinienplan handelt es sich um einen nach § 173 BBauG übergeleiteten Bebauungsplan. Zur Aufhebung ist in Anwendung der §§ 1 Abs. 8 i.V.m. 233 BauGB ein Aufhebungsverfahren notwendig. Insofern fand zunächst eine Offenlegung im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB vom 27.08.12 bis 28.09.12 statt. Stellungnahmen wurden zu der geplanten Aufhebung des Fluchtlinienplanes nicht vorgebracht.

Da sich durch die Aufhebung des Fluchtlinienplanes der sich aus der näheren Umgebung ergebende Zulässigkeitsmaßstab für bauliche Anlagen nicht wesentlich verändert und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstaben a und b genannten Schutzgüter bestehen, wird der Fluchtlinienplan im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB aufgehoben. Eine Umweltprüfung ist insofern nicht erforderlich.

Demografie-Check

a) Ergebnis des Demografie-Checks

Ziel 1 – Stadtstrukturen anpassen	0
Ziel 2 – Wanderungsbilanz verbessern	0
Ziel 3 – gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen	0

b) Erläuterungen zum Demografie-Check

Die Aufhebung des Fluchtlinienplanes Nr. 766 erzeugt keine nennenswerten demografischen Auswirkungen.

Kosten und Finanzierung

Der Stadt Wuppertal entstehen durch die Aufhebung des Fluchtlinienplanes keine Kosten.

Zeitplan

Satzungsbeschluss	I. Quartal 2013
Inkrafttreten	I. Quartal 2013

Anlagen

- 01 Fluchtlinienplan
- 02 BPL 838 (Ausschnitt)